

Anlage 7

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 30.10.2006

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr.17/2003 S.273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit den § 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007, S.41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Friesland vom 01.01.2004 zuletzt geändert am 01.04.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 30.10.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird hinter „setzt sich“ „bei gleichzeitiger Nutzung einer Biotonne“ eingefügt und hinter „zusammen aus und hinter „Abfall und“ wird jeweils „der“ eingefügt, „im Fall der Eigenkompostierung“ wird durch „/Verwertung“ ergänzt. Hinter „Abfallentsorgung aus“ und „ Grundgebühr Abfall und“ wird jeweils „der“ eingesetzt. Hinter „Volumengebühr“ wird „ohne Biotonne“ eingefügt. Hinter „die Volumengebühr“ wird „Regelentsorgung“ und hinter „und die Volumengebühr“ wird „ohne Biotonne“ eingefügt. „Eigenkompostierer“ wird in Klammern gesetzt. Die „§§ 14,15“ werden gestrichen und durch „§§ 16, 17“ ersetzt. Hinter „Abfallentsorgungssatzung nach Litern berechnet.“ wird der Satz „Dies gilt auch im Fall der Bereitstellung von 30 cbm - Containern auf Campingplätzen.“ eingesetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird hinter „gesonderte“ das Wort „Gebühr“ durch „Behältertauschgebühr“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 wird durch folgende neue Fassung ersetzt: „Für Sonderabfuhr auf Abruf außerhalb des Abfuhrplanes wird für den mit der zusätzlichen Anfahrt des Grundstückes und für die Entsorgung des Abfalls eine gesonderte Sonderabfuhrgebühr erhoben. Die Gebühr setzt sich aus dem Aufwand für die zusätzliche Anfahrt des Grundstückes und aus den Aufwendungen für die Entsorgung zusammen und wird je Anfahrt des Grundstückes und nach dem entleerter Behältervolumen je Liter berechnet.“
4. § 2 wird um Abs. 6 wie folgt ergänzt: „Im Fall der Selbstanlieferung von Abfällen an der Entsorgungsanlage des Zweckverbandes sind die dort erhobenen Gebühren vom Anlieferer zu entrichten.“
5. In § 3 Abs 1 wird „1. Grundgebühr Abfall 68,75 €/Grundstück“ in „67,86 €/Grundstück“ geändert und „2. Volumengebühr: 2,57 €/Liter“ wird in „2. Volumengebühr Regelentsorgung: 2,56 €/Liter“ geändert. „3. Volumengebühr Eigenkompostierer“ wird in „3.

Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer)“ geändert.

6. Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Nr. 4 ergänzt: „Die genannten Gebührensätze gelten auch bei der Bereitstellung von Containern auf Abruf auf Campingplätzen. Das wöchentliche Restabfallvolumen wird in diesem Fall ermittelt, indem die Behältergröße in Liter durch 52 geteilt wird“.
7. In § 3 Abs. 2 wird „eine Gebühr von 14,80 €“ durch „eine Gebühr von 16,20 €“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 3 wird „§ 14 Abs 1 Ziffer 3“ gestrichen und durch „§ 16 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt
9. Der § 3 wird um Abs. 5 wie folgt ergänzt: „Für die Sonderabfuhr außerhalb des Abfuhrplanes werden gesonderte Gebühren erhoben, die sich aus einer Gebühr für die Anfahrt des Grundstückes in Höhe von 52,55 € und einer Gebühr für Entsorgung in Höhe von 0,05 € je Liter entleertem Behältervolumen mit Nutzung einer Biotonne und in Höhe von 0,04 € je Liter entleertem Behältervolumen ohne Nutzung einer Biotonne zusammensetzen.“
10. In § 4 Abs. 1 wird „§ 12“ gestrichen und durch „§ 14“ ersetzt.
11. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“
12. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Im Fall der Entsorgung von Abfällen auf Campingplätzen bei Nutzung von Containern und bei Sonderabfahrten ist der Antragsteller gebührenpflichtig.“
13. § 5 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt: „Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.“
14. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Gebührenpflicht“ „für die Grundgebühr Abfall, die Volumengebühr Regelentsorgung und die Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer) und die Gartenabfallgebühr“ eingefügt.
15. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
16. § 6 Abs. 1 Satz 3 (neuer Satz 2) erhält folgende Fassung: „Die Gebührenpflicht für die Sonderabfuhr auf Antrag und für den Behältertausch entsteht mit Antragstellung.“
17. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz (dann 3) ergänzt: „Bei der Entsorgung von Campingplätzen entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Aufstellung eines 30 m³-Containers.“
18. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird „mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 6“ gestrichen.
19. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Grundstücksgebühr“ durch „Grundgebühr Abfall“ ersetzt, hinter „Volumengebühr“ wird das Wort „Regelentsorgung“ eingefügt, „Volumengebühr Eigenkompostierer“ wird geändert in „Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer)“.
20. In § 8 Abs. 3 wird „§ 2“ in „Abs. 2“ geändert.
21. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Die Gebührenschild für die Entsorgung von Campingplätzen, die Gebühr für die Sonderabfuhr und die Gebühr für den Behältertausch entsteht mit Antragstellung, wird nach Abs. 1 festgesetzt und wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.“

22. § 8 Abs. 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Jever, den

Sven Ambrosy

Landrat